

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Geldstrafe für „Wutwirtin“ wegen der Öffnung des Lokals entgegen der Corona-Schutzmaßnahmen

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hatte über die Betreiberin eines Gastronomielokals (Café) in Linz, die im Jänner 2021 ihr Lokal für Gäste öffnete, eine Geldstrafe in der Höhe von € 5.000,- verhängt, mit der Begründung, dass sie nicht dafür Sorge getragen hätte, dass ihre Betriebsstätte im Hinblick auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen nicht betreten werde. Die Betreiberin (- in den Medien auch als sog. „Wutwirtin“ apostrophiert -) hatte die Lokalöffnung zuvor bereits bei einer Kundgebung angekündigt. Im Zeitpunkt des Einschreitens der Polizei befanden sich neben der Wirtin und einer Kellnerin mehr als 30 Personen im Lokal, an welche diverse Getränke ausgeschenkt wurden.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Lokalbetreiberin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass sie zur Öffnung gezwungen gewesen sei. Nach der Schließung ihres Lokals im März 2020 habe das Lokal zwar von Mai bis November 2020 mit Einschränkungen wieder öffnen können; seit diesem Zeitpunkt habe das Lokal aufgrund der Corona-Situation aber geschlossen bleiben müssen. Sie habe sich in einem Notstand befunden, zumal die staatlichen Förderungen zur Bedienung der betrieblichen Kosten nicht ausgereicht hätten und sie die Lebenserhaltungskosten für sich und ihren Sohn nicht mehr decken konnte. Die „Corona-Maßnahmen“ betreffend die Gastronomie würden außerdem verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (Erwerbsfreiheit und Gleichheit vor dem Gesetz) verletzen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der öffentlichen mündlichen Verhandlung, zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Das Gericht konnte in der Öffnung des Lokals entgegen der damals geltenden COVID-19-Bestimmungen keine durch einen Notstand entschuldigte Handlung erkennen, zumal im vorliegenden konkreten Zusammenhang keine unmittelbare Bedrohung der Lebensmöglichkeit der Lokalbetreiberin vorlag. Aufgrund der Ankündigung der Öffnung bereits vor dem tatsächlichen Aufsperrern des Lokals kann das Vorliegen einer „unmittelbaren“ Bedrohung ausgeschlossen

werden. Dies war vielmehr Ausdruck einer bereits seit längerer Zeit bestehenden angespannten wirtschaftlichen Situation. Die Öffnung war auch keineswegs die einzige Möglichkeit, um Einnahmen für den Lebensunterhalt zu lukrieren. So wäre es der Lokalbetreiberin beispielsweise möglich gewesen, einen Antrag auf Sozialhilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu stellen.

Zum Einwand der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist darauf zu verweisen, dass der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie einen umfassenden politischen Gestaltungsspielraum zugesteht. Es ist unter Hinweis auf diese Rechtsprechung nicht erkennbar, dass dieser Spielraum in Bezug auf die angesprochenen Regelungen überschritten worden wäre.

Zur Strafhöhe ist festzuhalten, dass der Strafraum grundsätzlich bis zu € 30.000,- beträgt. Der Zweck der übertretenen Normen ist auf den Schutz des Lebens und die Gesundheit der Bevölkerung gerichtet, weshalb der Erfüllung dieses Zwecks äußerst hohe Bedeutung beizumessen ist. Besonders zu berücksichtigen war überdies, dass die Lokalbetreiberin die Rechtsverletzung in der Form der Lokalöffnung absichtlich beging. Die Bemessung mit einem Betrag von € 5.000,- war daher nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung in dieser Rechtssache (Geschäftszahl: LVwG-700983) wurde heute unmittelbar nach Schluss der öffentlichen Verhandlung mündlich verkündet.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.